

gesetzlichen Formulierung ist zu entnehmen, daß von der Möglichkeit einer bedingten Strafaussetzung nur dann Gebrauch gemacht werden soll, wenn das erlassene Urteil bereits rechtskräftig ist, denn nur rechtskräftige Urteile sind vollstreckbar (§ 334 StPO). Aber die Gerichte müssen noch ein weiteres Moment beachten. Mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wird zum Ausdruck gebracht, daß der Angeklagte durch eine kürzere oder längere Freiheitsentziehung zwangsweise dazu erzogen werden muß, in Zukunft die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik zu beachten. Hielte das Gericht zum Zeitpunkt des Erlasses seines Urteils die Freiheitsentziehung nicht für erforderlich, hätte es auf bedingte Verurteilung, Geldstrafe, öffentlichen Tadel usw. erkennen können.²¹

Diese Überzeugung des Gerichts von der Notwendigkeit einer Freiheitsentziehung wird in den meisten Fällen nicht bereits nach kurzer Zeit geändert werden können. Obwohl das Gesetz für Strafen bis zu sechs Jahren Freiheitsentziehung nicht ausdrücklich vorschreibt, zu welchem Zeitpunkt frühestens bedingte Strafaussetzung gewährt werden darf, muß doch der Grundsatz gelten, daß bereits ein beträchtlicher Teil der Strafe verbüßt sein muß. Bei Freiheitsstrafen von mehr als sechs Jahren muß mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt sein, bevor bedingte Strafaussetzung gewährt werden darf (§ 346 Abs. 2 StPO). Das ist ein ausdrücklicher gesetzlicher Hinweis auf die Tatsache, daß besonders bei längeren Freiheitsstrafen der Strafzweck regelmäßig nur durch die Vollstreckung eines größeren Teils der Strafe erreicht werden kann.

2. Im einzelnen macht das Gesetz die Gewährung bedingter Strafaussetzung von bestimmten Voraussetzungen abhängig, die das Gericht stets insgesamt und sorgfältig zu prüfen hat.

A.

Eine Entscheidung gemäß § 346 StPO darf nur erfolgen, wenn das Vorleben und die Persönlichkeit des Verurteilten dies rechtfertigen (§ 346 Abs. 1 Buchst. a StPO). Dies wird das Gericht nur richtig beurteilen können, wenn es die Straftakte nochmals gründlich studiert. Alter, Vorstrafen, der persönliche Umgang und die allgemeine Verhaltensweise des Verurteilten geben dem Gericht wichtige Hinweise.

21. Gibt das Gesetz wegen der Schwere der Straftat keine Möglichkeit zum Ausspruch derartiger Strafen, ist die Freiheitsentziehung ohnehin erforderlich. Eine andere Auffassung — auch im Einzelfall — widerspräche dem in den Strafgesetzen zum Ausdruck kommenden Willen der Arbeiter-und-Bauern-Macht.